

**DC Value Global Dynamic – ISIN LU0370310038**

Sehr geehrte Anteilinhaber,

wir möchten Sie als Anteilinhaber des DC Value Global Dynamic über folgende Änderungen, die für den Fonds in Kraft treten, informieren:

Das Verwaltungsreglement und der Verkaufsprospekt des Fonds werden grundlegend überarbeitet und aktualisiert.

1. Es wird die Trennung zwischen dem Allgemeinen Teil des Verwaltungsreglement und dem Besonderen Teil des Verwaltungsreglements aufgehoben, indem die Regelungen des „Besonderen Teils“ in den „Allgemeinen Teil“ integriert werden, sodass der „Besondere Teil“ ersatzlos gestrichen wird. Inhaltliche Änderungen ergeben sich aus dieser Überarbeitung nicht. Entsprechenden Verweise im Verwaltungsreglement und im Verkaufsprospekt wurden angepasst.

2. In § 3 Nr. 4 des Verwaltungsreglements wird die detaillierte Angabe zu den Auslagerungen der Verwaltungsgesellschaft neu gefasst und lautet nun wie folgt:

*„4. In Erfüllung ihrer im Gesetz von 2010 festgelegten Aufgaben ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, ihre Funktionen und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu delegieren, sofern sie die Verantwortung und Aufsicht über diese Beauftragten behält. Eine detaillierte Beschreibung der Delegation von Funktionen an Dritte erfolgt im Verkaufsprospekt. Die daraus resultierenden Kosten trägt die Verwaltungsgesellschaft gemäß der Kostenregelung in § 15 dieses Verwaltungsreglements.“*

3. Die Formulierung zu Barmitteln wird im Abschnitt „Anlagepolitik des DC Value Global Dynamic“ aktualisiert. Ebenfalls wird § 5 Nr. 2 b) des Verwaltungsreglements neu gefasst und lautet nun wie folgt:

*„2. Der Fonds kann darüber hinaus: [...]*

*b) in Höhe von bis zu 20 Prozent seines Nettofondsvermögens Barmittel halten. Diese Barmittel sind auf Bankguthaben auf Sicht beschränkt, wie z.B. Bargeld auf Girokonten, über die jederzeit für laufende oder außerordentliche Zahlungen verfügt werden kann, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage von Vermögenswerten erforderlich ist. Diese Beschränkung auf 20 Prozent kann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn eine solche Überschreitung durch außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint.“*

4. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 wird die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds als sogenannte Liquiditätsmanagementtools das Swing - Pricing und eine Regelung zur Begrenzung von Rücknahmen („Gate“) einführen, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies ermöglicht es, Rücknahmeanträge von Anteilinhabern über mehrere Bewertungstage zu verteilen, wenn sie den Schwellenwert von 10 Prozent des Nettovermögens „Auslöseschwelle“) des Fonds überschreiten.

Die entsprechenden Änderungen finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ unter den Überschriften „Regelungen zur Begrenzung von Rücknahmen („GATES“) und „Regelungen zum „Swing Pricing““.

Ferner wird § 11 (AUSGABE UND RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN) und § 12 (AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS) des Verwaltungsreglements jeweils um eine neue Nummer „5“ mit folgendem Wortlaut ergänzt:

*„5. Die Verwaltungsgesellschaft kann Liquiditätsmanagementinstrumente für den Fonds i.S.d. Richtlinie (EU) 2024/927 einführen. Näheres ist hierzu im Verkaufsprospekt geregelt.“*

5. Für den Fonds wird als Wirtschaftsprüfer für die Prüfung per Geschäftsjahresende 31. Dezember 2026 die KPMG Audit S.a r.l. bestellt.

6. Des Weiteren wird der Verkaufsprospekt an die rechtlichen Anforderungen angepasst und redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Dies hat Auswirkungen auf

- a. Die Offenlegungen zu Nachhaltigkeitsthemen im Abschnitt „Anlagepolitik des DC Value Global Dynamic“,
- b. Die Offenlegungen zum weiterhin untersagten Erwerb von Fondsanteilen durch US-Personen,
- c. Die Offenlegungen zu den Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der OGA-Verwaltungsstelle in den Abschnitten „Verwaltungsgesellschaft“ und „OGA-Verwaltungsstelle“,
- d. Die Offenlegungen in den Risikohinweisen.

Mit Wirkung zum **1. Juni 2026** treten darüber hinaus folgende Änderungen betreffend Fondskosten in Kraft:

1. Die Kosten des Fondsmanagers werden zukünftig aus der Verwaltungsvergütung gezahlt und nicht mehr dem Fonds als separaten Kostenpunkt in Rechnung gestellt. Ein entsprechender Hinweis wird im Abschnitt „Fondsmanager“ eingefügt.
2. Infolgedessen wird die Verwaltungsgebühr (bisher bis zu 0,78 %, p.a.; mindestens € 35.000 p.a.) und Fondsmanagervergütung (bisher bis zu 0,62 % p.a. zzgl. einer erfolgsabhängigen Vergütung) zusammengelegt. Die Verwaltungsgebühr wird auf bis zu 1,35 % p.a., mind. 35.000 €, zzgl. einer erfolgsabhängigen Vergütung festgesetzt und sinkt somit auf aggregierter Basis um bis zu 0,05 % p.a..
3. Es wird eine Administrationsgebühr eingeführt, unter welcher diverse Kostenpositionen, wie z.B. die Verwahrstellenvergütung oder die Kosten für die Fondsadministration, zusammengefasst sind. Die Kosten der Verwahrstelle werden zukünftig aus dieser neuen Administrationsgebühr i.H.v. 0,1% p.a. gezahlt und nicht mehr dem Fonds als separater Kostenpunkt in Rechnung gestellt.

Die Kostenklausel (§ 15) im Verwaltungsreglement des Fonds wird überarbeitet und § 27 (Kosten) im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements gestrichen. Sofern die tatsächlichen Kosten in einem Geschäftsjahr die Pauschale von 0,1 % p.a. übersteigen, trägt die Verwaltungsgesellschaft diese übersteigenden Kosten; im umgekehrten Falle verbleibt die Differenz bei der Verwaltungsgesellschaft.

Nachfolgend haben wir Ihnen den alten § 15 (Kosten) sowie den neuen § 15 (Kosten) gegenübergestellt. Die geänderten Passagen sind in der Tabelle (§ 15 (Kosten) neu) kursiv dargestellt; Passagen, welche gänzlich gestrichen wurden sind in der Tabelle (§15 (Kosten) alt) dargestellt.

§ 15 (Kosten) alt	§ 15 (Kosten) neu
1. Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds <del>und der Verwahrstelle für die ihr nach Gesetz und Verwaltungsreglement zugewiesene Tätigkeit</del> eine Vergütung zu. <del>Darüber hinaus erhält die Verwahrstelle eine Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt. Des Weiteren steht dem Fondsmanager für seine Leistung eine Vergütung zu. Diese Entgelte sind im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ geregelt (§ 27).</del>	1 a) Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds eine Vergütung zu. <i>Die Vergütung wird auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes berechnet. Diese Entgelte sind im Verkaufsprospekt näher beschrieben.</i>
[Kosten der Verwahrstelle waren in § 27 Nr. 2 unten regelt. vgl. auch Kostenpunkte d), f) unten]	<i>b) Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Administrationsgebühr i.H.v. 0,1 Prozent p.a. auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Die Administrationsgebühr umfasst die Kosten, die der Verwahrstelle, der OGA-Verwaltungsstelle einschließlich der Fondsadministration, der Luxemburger Zahl-, Register- und Transferstelle entstehen, die Kosten für die Erstellung, Produktion, und den Versand der Basisinformationsblätter, des Verkaufsprospekts und der Berichte für die Anteilinhaber sowie von Verwaltungsausgaben wie z.B. Versicherungsschutz sowie ggf. darauf anfallende Mehrwertsteuer bzw. Versicherungssteuer.</i>
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds außerdem folgende Kosten belasten:	2. Außerdem können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:
a) Die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die	a) die im Zusammenhang mit dem Erwerb, <i>dem Halten, der Verwahrung</i> und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten <i>und Gebühren sowie sonstigen Zahlungen an Dritte (z.B. Broker, Abwicklungs- und Clearingstellen, Korrespondenzbanken)</i> mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von

Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.	der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden <i>sowie bankübliche Kontoführungsentgelte einschließlich Verwahrtgelte und Zinsen für kurzfristige Überziehungen sowie Kosten für das Collateral-Management und gesetzlich vorgegebene Transaktionsmeldungen;</i>
<del>b) bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;</del>	
c) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;	b) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;
d) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte, Factsheets, Basisinformationsblätter und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;	[Teil der Administrationsgebühr] [vgl. Punkt c) unten]
	c) Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;
e) Kosten für die Information der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.	d) Kosten für die Information der Anteilinhaber mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.
f) Kosten der Fondsadministration sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden;	e) Kosten von Interessensverbänden; [Kosten der Fondsadministration und andere Kosten der Verwaltung sind in der Administrationsgebühr (Nr. 1. b) neu) enthalten]
g) Honorare des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters;	f) Honorare des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters;
h) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften sowie für Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften;	g) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften sowie für Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften;
o) Ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen.	h) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
i) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln; <del>darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft in Fällen, in denen für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent der für den Fonds vereinnahmten Beträge berechnen. Sofern keine Mittelzuflüsse generiert werden, werden dem Fonds keine Kosten belastet;</del>	i) Kosten für Rechtsberatung und Rechtsverfolgung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln;
j) evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die taxe d'abonnement;	i) evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen ( <i>einschließlich ggf. Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer</i> ) zu Lasten des Fonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die taxe d'abonnement;
p) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind sowie <del>eigene Kosten der Verwaltungsgesellschaft in Höhe von bis zu € 3.000,- zur Ermittlung von Steuerkennzahlen.</del>	k) Kosten etwaiger Börsennotierung(en);
	l) Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind sowie die Kosten <i>der Ermittlung der jeweils benötigten</i>

	Steuerkennzahlen <i>in den jeweiligen Ländern und Übersetzungen von Pflichtpublikationen und Bekanntmachungen</i> ;
q) Kosten für das Raten des Fonds durch <del>international</del> anerkannte Ratingagenturen.	m) Kosten für das Raten des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen <i>oder für die Zertifizierung des Fonds durch anerkannte Dritte (z.B. mit Nachhaltigkeitslabeln)</i> ;
k) Kosten der Auflösung <del>oder Verschmelzung</del> des Fonds;	n) Kosten der Auflösung des Fonds;
l) Kosten für Dritte wegen der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen für Vermögensgegenstände des Fonds;	o) Kosten für Dritte wegen der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen für Vermögensgegenstände des Fonds;
	<i>p) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können</i> ;
m) Kosten, die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Marktrisikos sowie der Liquiditätsmessung des Fonds entstehen;	q) Kosten, die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Marktrisikos sowie der Liquiditätsmessung des Fonds entstehen;
<del>n) etwaige externe Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewertung der Vermögensgegenstände entstehen.</del>	
r) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von jährlich 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des Fondsvermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes.	r) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen <i>(z.B. Research oder ESG-Daten)</i> durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von jährlich 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des Fondsvermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes.
Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt. Alle Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet. Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.	Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt. Alle Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet. Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.
<b>§ 27 KOSTEN</b>	
1. Die Basisvergütung für die Verwaltung des Fonds beträgt bis zu 0,78% p.a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert, mindestens jedoch € 35.000,- p.a..	[Die Kosten zu 1. (alt) sind Teil der Verwaltungsvergütung (1. a) neu).
2. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05% p.a. für den Fonds, errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert des Fonds, mindestens jedoch € 9.800,- p.a.	[Die Kosten zu 2. (alt) sind Teil der Administrationsgebühr (1. b) neu).
3. Der Fondsmanager erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,62 % p.a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert des Fonds.	[Die Kosten zu 1. (alt) sind Teil der Verwaltungsvergütung (1. a) neu).
4. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsbezogene Vergütung erhalten. Detaillierte Angaben zur erfolgsbezogenen Vergütung enthält der Verkaufsprospekt.	[Die Kosten zu 1. (alt) sind Teil der Verwaltungsvergütung (1. a) neu).
5. Die Auszahlung der Vergütungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfolgt jeweils zum Monatsende.	

Anleger, die mit den Änderungen, die zum 01. Juni 2026 wirksam werden, nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb von einem (1) Monat nach Veröffentlichung dieser Mitteilung kostenlos bei jeder Zahlstelle zurückgeben.

Der aktuelle Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement steht nach Fertigstellung bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Informationsstellen kostenlos zur Verfügung.

Munsbach, im April 2026

Die Verwaltungsgesellschaft  
ODDO BHF Asset Management Lux